INFO 33

2022

Berichtszeitraum Jahr 2021
und 1. Halbjahr 2022

Versorgungswerk
der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Geschäftsstelle:
Kronprinzstr. 11
70173 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 99 10 51
Telefax: 07 11 / 2 99 16 50

www.vw-ra.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort des Vorsitzenden des Vorstandes ... 3

II. Grundlagen ... 5

III. Organe des Versorgungswerks ... 6

1. Vertreterversammlung ... 6

2. Vorstand ... 7

IV. Verwaltung ... 7

V. Wirtschaftliches Umfeld im Jahr 2021 und 1. Halbjahr 2022 ... 8

VI. Geschäftsverlauf ... 8

1. Verwaltung ... 8

1.1. Satzungsänderungen zum 01.01.2022 ... 8

1.2. Prozesse und Verfahren ... 13

2. Kapitalanlage ... 13

2.1. Regulatorik ... 13

2.2. Kapitalanlageergebnis 2021 ... 13

2.3. Ausblick im Bereich der Kapitalanlagen ... 14

VII. Schwerpunktthema: Berufsständische Versorgung im Spannungsfeld von Niedrigzinsphase und Inflation ... 15

VIII. Abschluss des Jahres 2021 ... 18

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021 ... 19

2. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021 ... 20

3. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 vom 27.04.2022 ... 21

Impressum ... 28

I. Vorwort des Vorsitzenden des Vorstandes

Liebe Mitglieder,

mit dem 33. Info-Heft informieren wir Sie über die Lage und Entwicklung Ihres Versorgungswerks und bringen Ihnen den Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie wichtige Zahlen und Fakten aus dem Geschäftsjahr 2021 und dem 1. Halbjahr 2022 zur Kenntnis.

Das Jahr 2021 wurde weiterhin von der Coronavirus-Pandemie überschattet, insbesondere durch das Auftreten der Delta- und Omikron-Variante, die sich als ansteckender erwiesen hat als das ursprüngliche Virus. „7-Tage-Inzidenz“, „Kontaktbeschränkungen“, und „Booster“ sind nur wenige Beispiele für Begriffe, die den täglichen Sprachgebrauch beherrschten. Dieser Umstand äußerte sich entsprechend in der Wahl für das Wort des Jahres 2021 - „Wellenbrecher“.

Diese scheinbar ungünstigeren Umstände im Vergleich zum Jahr 2020 haben die Kapitalmärkte im Jahr 2021 jedoch wenig beeindruckt. Eine mit der von März 2020 vergleichbare negative Reaktion der Aktienmärkte ist im vergangenen Jahr ausgeblieben. Wir können konstatieren, dass wir auch im zweiten „Coronajahr“ gut durch die Krise gekommen sind.

Die im ersten Quartal 2022 vorgenommenen Lockerungen haben eine gewisse Rückkehr zur Normalität eingeläutet und geben Grund zur Hoffnung auf ein Ende der Beeinflussung der Wirtschaft durch die Corona-Krise. Diese erfreulichen Entwicklungen werden jedoch durch das Auftreten einer neuen Krise getrübt - die Ukraine-Krise als de facto Krieg seit dem 24.02.2022.

Mit dem Krieg auf dem europäischen Kontinent geht eine Unsicherheit an den Kapitalmärkten einher, die sich bei Kriegsausbruch insbesondere an den Aktienmärkten durch Kursrückgänge bemerkbar machte. Diese Kursrückgänge lagen jedoch unter den historischen Kursrückgängen in Stressphasen (inkl. Pandemieausbruch). Ferner stehen die Kapitalmärkte aufgrund der aktuellen und erwarteten höheren Inflationsraten auch in Folge von Sanktionsmaßnahmen gegen Russland, die insbesondere eine Verteuerung der Energiepreise zur Folge hatten, und des daraus resultierenden gestiegenen Zinsniveaus unter Druck.

Im bisherigen Verlauf der Ukraine-Krise war festzustellen, dass die Kapitalanlagen des Versorgungswerks aufgrund der positiven Reservensituation bisher nicht nachhaltig negativ betroffen sind. Das Versorgungswerk ist nach wie vor gut aufgestellt und kann auch dieser neuen Herausforderung - im Sinne von marktungünstigen Umständen - standhalten.

Weitere wesentliche Themen, denen im Alltag des Versorgungswerks auch im Berichtszeitraum eine hohe Bedeutung zukommt, sind die weitere Digitalisierung des Versorgungswerks sowie im inflationären Umfeld das Thema „Rentenerhöhungen“, auf das wir unter der Rubrik „Schwerpunkthema“ in diesem Info-Heft besonders eingehen.

Zudem sind zum 01.01.2022 zahlreiche Satzungsänderungen in Kraft getreten, über die in diesem Info-Heft berichtet wird. Besonders beachtenswert ist der Umstand, dass die seit Gründung des Versorgungswerks bestehende Altersgrenze vom 45. auf das 62. Lebensjahr erhöht wurde.

Nach dem schon vor einiger Zeit erfolgten Umzug der Kapitalanlageabteilung in das eigene Objekt in der Kronprinzstraße in Stuttgart ist zum 01.05.2022 nun die Verwaltung gefolgt. Dort werden so die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten in räumlicher Hinsicht genutzt, was nach fast zwei Jahrzehnten in nun abgenutzten Räumen in der Hohe Straße höchste Zeit war.

Ich bedanke mich bei Ihnen, unseren Mitgliedern, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im zurückliegenden Zeitraum, bei meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen für Ihren unermüdlichen und erfolgreichen Einsatz, Ihre Flexibilität in diesen besonderen Zeiten sowie die angenehme Kollegialität, bei allen Mitgliedern der Vertreterversammlung für die fachkundige und mit der notwendigen kritischen Haltung verbundene Begleitung und bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unserem Geschäftsführer Herrn Dr. Mario Axmann für die hervorragende Arbeit.

Es ist bestens gelungen, in diesen Krisenzeiten den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Pflichtaufgaben des Versorgungswerks ordnungsgemäß erledigt wurden und darüber hinaus neue Projekte angestoßen werden konnten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
in Baden-Württemberg

II. Grundlagen

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

Gesetzliche Grundlage ist das vom Baden-Württembergischen Landtag am 07.12.1984 beschlossene Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwalts-versorgungsgesetz - RAVG), das am 10.12.1984 im Gesetzblatt veröffentlicht wurde (GBL. 1984, S. 671).

Das Versorgungswerk wurde mit Inkrafttreten des RAVG am 10.12.1984 ins Leben gerufen. Der ordentliche Geschäftsbetrieb wurde am 01.06.1985 aufgenommen.

Aufgabe des Versorgungswerks ist es, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine Versorgung nach Maßgabe des RAVG und der Satzung zu gewähren.

Dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg gehören derzeit rund 20.100 Mitglieder, ca. 15.700 aktive Beitragszahler und rund 4.430 Rentner an (Stand 31.12.2021).
Die Bilanzsumme war im Geschäftsjahr 2021 um 240,6 Mio. € auf insgesamt 4.554,7 Mio. € angestiegen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg (Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg) führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk. Die Versicherungsaufsicht führt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg).

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ist, wie weitere 89 berufsständische Versorgungseinrichtungen in Deutschland, Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) in Berlin.

III. Organe des Versorgungswerks

Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

1. Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern des Versorgungswerks.
Der Vertreterversammlung der 10. Wahlperiode gehören seit dem 02.07.2021 folgende Mitglieder an:

RAin Melanie Nicole Schmidt, LL. M., Karlsruhe
- Vorsitzende der Vertreterversammlung -

RA Dr. Volker Hommerberg, Villingen-Schwenningen
- stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung -

RA Raimund Bühler, Geislingen/Steige
RA Prof. Dr. Martin Wolfgang Diller, Stuttgart
RAin Senta D´Onofrio, Aalen
RAin Kathrin Eisenmann, Stuttgart
RA Gerd Feuerstein, Baden-Baden
RAin Ulrike Geiger, Schorndorf
RA Dr. Wolfgang Göpfert, Mannheim
RA Mark Lorenz Hemmer, Offenburg
RAin Esther Hochlenert, Mannheim
RAin Diana-Maria Hopt-Bley, Balingen
RA Prof. Dr. Stefan Jäger, Karlsruhe
RA Christian Keßler, Waldshut-Tiengen
RAin Nadine Kiefer, Freiburg
Notar Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart
RAin Dorela Kress, Esslingen
RA Dr. Benjamin Liedy, Reutlingen
RA Dr. Till Mahler, Stuttgart
RA Dr. Andreas Manok, Ravensburg
RA Dr. Clemens Munoz Greschuchna, Konstanz
RAin Annette Melanie Reinke, Stuttgart
RAin Nadine Rumland-Gelzhäuser, Mannheim
RAin u. StBin Sanela Sander, Sindelfingen
RAin Nicole Schade, Stuttgart
RAin Dorothee Silber, Weinstadt
RAin Verena Spähle, Stuttgart
RAin Dr. Christiane Völker-Stetter, Mannheim
RA, WP u. StB Bernhard Zimmermann, Heidelberg
RA Dr. Frank Zundel, Mosbach

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Bei der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 02.07.2021 wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt.

Dem Vorstand gehören seit dem 02.07.2021 somit wieder folgende Mitglieder an:

RA Dr. Fabian Widder, Mannheim
- Vorsitzender des Vorstandes -

RA und WP Walter Pilz, Konstanz
- stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes -

RAin Ulrike Beck, Mannheim
RA Dr. Christoph Bühler, Pforzheim
RA Dr. Steffen Gehring, Tübingen
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg
RA Jörg von Albedyll, Heidelberg

IV. Verwaltung

Der Geschäftsführer Dr. Mario Axmann leitet die Verwaltung.

Änderungen in der Aufbauorganisation, mit der auch den gestiegenen Anforderungen an Risikomanagementsysteme in den Versorgungswerken Rechnung getragen wurde, sind weiter umgesetzt worden.

Ein aktuelles Organigramm finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.vw-ra.de/organisation.html.

V. Wirtschaftliches Umfeld im Jahr 2021 und 1. Halbjahr 2022

Die Corona-Pandemie ist noch nicht beendet und führt besonders in China nach wie vor zu sehr konsequenten Kontaktbeschränkungen, die weiterhin einen negativen Einfluss auf die dortige Wirtschaftsleistung und den globalen Warenverkehr haben. Die globalen Lieferketten sind nach den Lockdowns im Jahr 2021 noch nicht wieder wie gewohnt in Gang, was ebenfalls zu Preissteigerungen bzw. Knappheit an Rohstoffen und Produktionsmittel führen kann.

Der seit Ende Februar 2022 eskalierte Ukraine-Konflikt führte zu erhöhten Spannungen an den weltweiten Kapitalmärkten. Von den geopolitischen Entwicklungen, wirtschaftlichen Sanktionen und den derzeit gestiegenen Rohstoffpreisen wird das Kapitalanlageergebnis des Versorgungswerks im Wesentlichen nicht direkt beeinflusst. Indirekt können die gestiegenen Energiepreise aber zu einem beschleunigten Ausstieg aus der Nullzinspolitik führen, wobei die Zentralbanken die Risiken von zu schnellen Zinsanstiegen in Form von konjunkturellen Schäden ebenfalls berücksichtigen werden.

VI. Geschäftsverlauf

1. Verwaltung

1.1. Satzungsänderungen zum 01.01.2022

Nach der Genehmigung durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg und der Veröffentlichung in der Oktober-Ausgabe des Amtsblatts „DIE JUSTIZ“, sind die von der Vertreterversammlung im Juni 2021 beschlossenen Satzungsänderungen zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Auch diesen Satzungsänderungen sind umfangreiche Vorarbeiten des Vorstandes und viele Beratungen des Satzungsausschusses unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Überlegungen vorangegangen. Im Vorfeld wurden die geplanten Satzungsänderungen mit den beiden Ministerien, die die Aufsicht über das Versorgungswerk führen, im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren abgestimmt.

Besonders beachtenswert ist der Umstand, dass die seit Gründung des Versorgungswerks bestehende Altersgrenze (sog. „45-Jahresgrenze“) erhöht worden ist. Dies für alle seit dem 05.05.2018 in den baden-württembergischen Rechtsanwaltskammern Zugelassenen, die beim Kammereintritt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Alle Änderungen der Satzung haben wir nachstehend im Wortlaut dargestellt.

Die jeweils aktuell gültige Satzung auf unserer Homepage finden Sie unter
https://www.vw-ra.de/rechtsgrundlagen.html.

Die Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg stellen sich wie folgt dar:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer nach dem 01.01.1985 bis zum 04.05.2018 als natürliche Person Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer ab dem 05.05.2018 als natürliche Person Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 6 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) wer bei Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr bereits vollendet und zu diesem Zeitpunkt für sein Alter, seine Berufsunfähigkeit und seine Hinterbliebenen anderweitige Vorsorge getroffen hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

1. eine Kapital- oder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mindestens auf das 62. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Mitgliedes und mit einer monatlichen Beitragspflicht in Höhe von mindestens fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages abgeschlossen wurde und frei von Rechten Dritter unterhalten wird,

2. eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einer monatlichen Beitragspflicht von fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages besteht und die Wartezeit erfüllt ist,

3. eine unverfallbare Zusage einer betrieblichen Altersversorgung besteht, deren Leistung einer monatlichen Beitragspflicht in Höhe von mindestens fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages in einer gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.“

3. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Frist nach Absatz 1 endet für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 nicht vor dem 30.06.2022.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 6 wird auf Antrag aufgehoben, wenn eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt und der Antragsteller bei Antragstellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Patentanwälte und freiberuflich tätige Notare mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg, die erst nach dem 31.12.1984 bis zum 04.05.2018 zugelassen oder bestallt werden, können den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab ihrer Zulassung oder Bestallung stellen, wenn sie bei Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg, die ab dem 05.05.2018 zugelassen werden, können den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab ihrer Zulassung stellen, wenn sie bei Zulassung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind. Die Mitgliedschaft nach Aufhebung der Befreiung (§ 8) und auf Antrag (§ 9) beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Mitgliedern, die gemäß § 12 Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit worden sind, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des 31.12.2003. Im Fall der Befreiung nach § 12 Abs. 8 endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Kalenderjahres der Befreiung.“

7. In § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wer bei Begründung der Mitgliedschaft zwischen dem 05.05.2018 und 31.12.2021 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, kann einen Antrag auf vollständige Befreiung von der Beitragspflicht binnen von sechs Monaten nach Begründung der Mitgliedschaft stellen. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Mitgliedes und mit einer monatlichen Beitragspflicht in Höhe von mindestens fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages besteht oder eine vergleichbare Altersvorsorge glaubhaft gemacht wird.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Mitglieder nach § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach dem 1.1.1985, bzw. nach dem 01.01.2022 oder dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung dem Versorgungswerk beitreten und die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen.“

b. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Datum des tatsächlichen Eintritts nach § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.“

9. In § 18 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Datum des tatsächlichen Eintritts nach § 22 Abs. 3 bleibt durch eine Überleitung unberührt.“

10. § 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,

2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,

3. a) für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 31.12.2021 begründet haben, Zeiten von
   – acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
   – sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
   – sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
   – fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
   – vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. und vor Vollendung des 49. Lebensjahres,
   – drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. und vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
   – zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. und vor Vollendung des 51. Lebensjahres,
   – einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. und vor Vollendung des 52. Lebensjahres,

3. b) für die Mitglieder, die erstmalig oder erneut ihre Mitgliedschaft nach dem 31.12.2021 begründet haben, Zeiten von
   – acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 34. Lebensjahres,
   – sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 34. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres,
   – sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 35. und vor Vollendung des 36. Lebensjahres,
   – fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 36. und vor Vollendung des 37. Lebensjahres,
   – vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 37. und vor Vollendung des 38. Lebensjahres,
   – drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 38. und vor Vollendung des 39. Lebensjahres,
   – zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 39. und vor Vollendung des 40. Lebensjahres,
   – einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 40. und vor Vollendung des 41. Lebensjahres,

4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach vorstehenden Ziffern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach vorstehender Ziffer 1.“

11. § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten
1. Kinder von Mitgliedern, deren Mutterschaft im Sinn von § 1591 BGB feststeht,
2. Kinder von Mitgliedern, deren Vaterschaft im Sinn von § 1592 BGB feststeht,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte.“

12. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis nicht angerechnet.“

13. § 40 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Versorgungswerk hat mindestens alle 3 Jahre oder auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde eine versicherungstechnische Bilanz durch einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. In den Jahren, in denen ein Gutachten nicht erstellt wird, ist dem Rechnungsabschluss eine versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember des Jahres beizufügen. Das versicherungsmathematische Gutachten bzw. die versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde jeweils spätestens bis zum 31. Juli vorzulegen.

Ergibt sich beim Rechnungsabschluss eine Überdeckung, so sind davon mindestens 5 % einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese mindestens 6 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme (der Verlustrücklage) wieder erreicht hat; ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist einer Rückstellung zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistung oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung zu decken. Ergibt sich danach beim Rechnungsabschluss immer noch eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beseitigen.“

14. In § 45 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. Juni 2021 beschlossenen Änderungen dieser Satzung in § 5 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 17 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 27 und § 40 Abs. 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 eingefügt werden die § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 8, § 17 Abs. 7 und § 18 Abs. 8; der bisherige § 5 Abs. 3 wird Absatz 4, der bisherige § 9 Abs. 3 wird Absatz 4 und neu gefasst.“

1.2. Prozesse und Verfahren

Im Jahr 2021 gab es 27 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, was einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (40 Verfahren) bedeutet. Sie betreffen in drei Fällen Berufsunfähigkeitsrenten und in acht Fällen Altersrenten.

2. Kapitalanlage

2.1. Regulatorik

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat Anfang 2018 für den Bereich der Vermögensanlage die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beaufsichtigung der berufsständischen Versorgungswerke unter der Versicherungsaufsicht des Wirtschaftsministeriums (Versorgungswerkeaufsichtsverordnung) erlassen.

Daraus ergeben sich umfangreiche Berichts- und Reportingpflichten, unter anderem wird zwei Mal jährlich ein Stresstest auf Basis des Modells der ABV absolviert. Zum 31.12.2021 erhöhte sich die Solvabilitätskennzahl durch die Rücklagenzuführung von 12,4% auf 13,6%. Die Verlustrücklage hat einen Anteil von 5,0% an der Deckungsrückstellung. Die geforderte Mindestsolvabilität von 6% der Deckungsrückstellung wird zu jedem Zeitpunkt erreicht.

2.2. Kapitalanlageergebnis 2021

Die um Sondereffekte bereinigten Erträge aus Kapitalanlagen betrugen 145,8 Mio. € und lagen damit über dem Vorjahresniveau. Durch Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen in Höhe von 0,2 Mio. € und eine Zuschreibung bei einem Wertpapierspezialfonds in Höhe von 8,8 Mio. € erhöhten sich die Erträge aus Kapitalanlagen insgesamt auf 154,8 Mio. €.

Nach wie vor war das Versorgungswerk hauptsächlich in Wertpapierspezialfonds investiert. Der Gesamtbestand belief sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 3.681,1 Mio. €. Zum Jahresende bestanden acht Wertpapierspezialfonds die von der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, und der HSBC INKA - Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH in Düsseldorf verwaltet wurden.

Daneben hielt das Versorgungswerk Immobilienspezialfonds in einer Gesamthöhe von 676,3 Mio. €. Alle Immobilien des Versorgungswerks, mit Ausnahme der beiden eigengenutzten Büroetagen in der Hohe Straße 16 in Stuttgart, werden in fünf Immobilienspezialfonds gehalten, die von der Alternatives and Real Assets DWS Alternatives GmbH in Frankfurt am Main, der BNP Paribas Real Estate Investment Management GmbH in München, der PATRIZIA Deutschland GmbH in Augsburg und der Principal Real Estate Spezialfondgesellschaft mbH in Frankfurt am Main verwaltet wurden.

Die Beteiligungen an immobilienhaltenden Gesellschaften betrugen 85,0 Mio. €.

2.3. Ausblick im Bereich der Kapitalanlagen

Der Krieg in der Ukraine dauert nun schon mehr als 100 Tage an und es gibt keine Anzeichen für ein Ende. Die wirtschaftlichen Folgen sind noch unklar, aber Sanktionen und angebotsbedingte Unterbrechungen treiben die Rohstoffpreise weiter in die Höhe und auch die Inflationserwartungen sind gestiegen. In den USA ist davon auszugehen, dass die Zentralbank ihre Geldpolitik im Laufe dieses Jahres weiterhin - gegebenenfalls deutlich - straffen wird, um den Inflationsdruck einzudämmen. In Anbetracht des anhaltenden Inflationsdrucks in der Eurozone wurden auch seitens der EZB Zinserhöhungen um Juli und September 2022 in Aussicht gestellt. Parallel zu den Erhöhungen der Leitzinsen werden Anleihekäufe, die auf das längere Ende der Zinskurve wirken, zurückgefahren bzw. eingestellt. Somit haben sich hier bereits deutliche Renditeanstiege gezeigt, die noch nicht das Ende darstellen müssen.

Auch wenn steigende Zinsen kurzfristig eine Belastung der Anleihekurse darstellen, so sind diese langfristig für das Versorgungswerk wünschenswert. Die Aussicht auf höhere ordentliche Erträge entspannt die Situation in der Kapitalanlage, da die Bildung bilanzieller und versicherungstechnischer Rückstellungen sowie die Erreichung des Rechnungszinses vereinfacht werden. Grundlage ist eine ausreichende Risikotragfähigkeit, um die volatilen Zeiten zu überstehen. Das Versorgungswerk ist hier in einer guten Ausgangssituation, da die historisch gebildeten stillen Reserven Kursverluste auffangen können und die Rücklagen in den vergangenen Jahren stetig gestärkt wurden. Zusätzlich sollte die zukünftig noch breitere Asset Allokation das ordentliche Kapitalanlageergebnis stabilisieren.

Der bei Gründung des Versorgungswerks festgelegte Rechnungszins von 4,0% wurde für die Jahre 2018 bis 2025 insbesondere aufgrund geänderter Kapitalmarktbedingungen auf 3,0% temporär abgesenkt. Somit lag der Rechnungszins im Geschäftsjahr 2021 bei 3,0% und bleibt auch im Jahr 2022 unverändert. Die langfristige Ertragserwartung aus der strategischen Allokation der Kapitalanlagen orientiert sich an der erwarteten Rechnungszinsentwicklung. Das Kapitalanlageergebnis unterliegt im Wesentlichen Schwankungen aufgrund von Adressen-, Marktpreis- und Immobilienrisiken. Für das Jahr 2022 wird eine Normalisierung der Zentralbankpolitik erwartet, die zu steigenden Zinsen führen dürfte. Daraus können sich Risiken aus der Verschlechterung von Refinanzierungsmöglichkeiten im Bereich der Unternehmen, aber auch bei Immobilien ergeben. Gleichzeitig bieten diese Marktveränderungen auch Chancen mit den defensiveren Anlageklassen mittelfristig wieder planbare Erträge zu erwirtschaften. Ab dem Jahr 2025 soll der Rechnungszins dauerhaft auf 3,5% abgesenkt werden. Dabei ist wichtig zu betonen, dass Rechnungszinsveränderung keinen Einfluss auf die zugesagte Mitgliederversorgung hat und nicht der tatsächlichen Verzinsung der Kapitalanlagen entspricht. Der Monatsbetrag der Altersrente wird gemäß der „Rentenformel“ in § 22 Abs. 1 der Satzung nur durch die anzurechnenden Versicherungsjahre, den Rentensteigerungsbetrag und den persönlichen Beitragsquotienten bestimmt. Der Rechnungszins ist eine rein buchhalterische interne Rechengröße, mit der alle zukünftigen Beiträge und Leistungen abgezinst werden und damit unseren heutigen Rückstellungsbedarf in Form der Deckungsrückstellung wesentlich beeinflusst.

Für das Jahr 2022 wird ein Kapitalanlageergebnis erwartet, das leicht über dem aktuellen Rechnungszins liegen wird. Die ordentlichen Ertragsquellen aus den Bereichen Beteiligungen, Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen werden leicht über den Vorjahreswerten erwartet. Aufgrund steigender Zinsen und Risikoprämien, sowie den damit verbundenen Bewertungsanpassungen kann es temporär zu einem Rückgang von stillen Reserven kommen, ein Abschreibungsbedarf wird derzeit jedoch nicht erwartet.

VII. Schwerpunktthema: Berufsständische Versorgung im Spannungsfeld von Niedrigzinsphase und Inflation

Im laufenden Jahr 2022 werden in Europa und USA überdurchschnittlich hohe Preissteigerungen gemeldet, die es historisch vergleichbar nur in Zeiten vor dem Bestehen des Versorgungswerks, also vor 1985 gab. Die Inflationsrate für Konsumgüter in Deutschland bewegte sich seit dem Jahr 1960 zwischen -0,1% und 7,0%. Im Zeitraum von 1960 bis 2021 lag die durchschnittliche Inflationsrate bei 2,6% pro Jahr. Für das Jahr 2021 wurde eine Inflation von 3,1% ermittelt. Für Mai 2022 lag die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 7,9%. Durch diesen langen Beobachtungszeitraum wird klar, dass der 2021 festgestellte Anstieg der Konsumentenpreise mit 3,1% bereits über dem langfristigen Durchschnitt lag und dass die aktuell ausgewiesenen Preissteigerungen von 7,9% einen neuen Höchststand seit 1960 darstellen.

Seit 1995 haben sich die deutschen und auch europäischen Inflationsraten spürbar verringert. Mit teils unter 1% entwickelte sich das deutsche Preisniveau sogar unter dem europäischen und weltweiten Durchschnitt. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf langfristig schwankende Rohölpreise, die sich in Benzin- und Heizkosten niederschlagen. Aber auch die Vorgaben der Europäischen Union haben hier einen Einfluss. So strebt die Europäische Union als optimale Teuerungsrate einen mittelfristigen Satz von 2% pro Jahr über den gesamten Euroraum an. Deutschland ist im Euroraum dabei die größte Volkswirtschaft und hat dadurch einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Gesamtbild. Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt die EZB seit 2009 eine teilweise extreme lockere Geldpolitik, in der unter anderem Anleihen für Billionensummen gekauft werden, um die Konjunktur anzukurbeln oder Leitzinsen gesenkt werden, um Kredite und Geldmengen zu beeinflussen.

Konsumgüterpreisveränderungen treffen alle Bürger im täglichen Leben. Je nach Lebens- und Einkommenssituation kann die statistisch gemessene Inflation individuell unterschiedlich wahrgenommen werden - man spricht von der „gefühlten Inflation“. Die tatsächliche Inflation ist oftmals eine andere als die vom Bürger wahrgenommene. Dies liegt vornehmlich daran, dass im gemessenen Warenkorb zwar zahlreiche Produkte des täglichen Bedarfs sind, aber auch hochpreisige Produkte wie Immobilien oder Autos. Eine Preissteigerung fällt bei Artikeln des täglichen Bedarfs wie Butter, Brot oder Eiern zwar seltener, aber dafür überwiegend mit einem Preisanstieg von deutlich mehr als 2% aus. Gleichzeitig werden diese Artikel mit einer erheblich höheren Frequenz gekauft als Waschmaschinen oder Kühlschränke, weshalb der Bürger eine höhere Inflationsrate „fühlt".

So stellen nun viele Menschen fest, dass das aktuelle Einkommen nicht in der gleichen Geschwindigkeit wächst wie die Konsumgüterpreise steigen. Damit entsteht ein real spürbarer Kaufkraftverlust. Vor diesem Hintergrund widmet sich das diesjährige Schwerpunktthema dem Spannungsfeld der berufsständischen Versorgung in Zeiten von Niedrigzinsphase und Inflation.

Zunächst wird das seit Gründung auch bei uns angewandte Finanzierungsverfahren, das „Offene Deckungsplanverfahren“ erläutert.

Das „Offene Deckungsplanverfahren“ ist das in der berufsständischen Versorgung gebräuchlichste Finanzierungsverfahren. Es verlangt keine unmittelbare Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungszusagen. Die Leistung ist also nicht ausschließlich von der Höhe und Anzahl der individuell eingezahlten Beiträge abhängig. Vielmehr wird auch der künftige Zugang an neuen, meist jungen Kammermitgliedern in die Äquivalenzbeziehung mit einbezogen. Da grundsätzlich alle, also auch künftige Berufsstandesangehörige teilnehmen müssen, ist die Annahme gerechtfertigt und kalkulationsfähig, weil die Versichertengemeinschaft im berufsständischen Versorgungswerk zeitlich unbegrenzt existiert und sich deshalb Neuzugänge junger Berufsangehöriger zwingend und regelmäßig ergeben.

In der Regel führt bei der Anwendung des offenen Deckungsplanverfahrens ein Beitrag - unabhängig von Zeitpunkt und Dauer der Einzahlung - zur gleichen Rentenwirksamkeit. Da die biometrischen Risiken alle guten wie schlechten Ereignisse berücksichtigen, bedarf es anders als bei der individuellen Äquivalenz der privaten Lebensversicherung bei uns keiner Gesundheitsprüfung mit Risikoeinstufung bzw. Auskehrung der schlechten Risiken. Das Versorgungswerk kann also auf einen stets durchmischten Bestand entsprechend den erhobenen biometrischen Maßzahlen zurückgreifen.

In Abgrenzung zum Umlageverfahren, welches insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung angewandt wird, werden die eingezahlten Beiträge nicht unmittelbar zur Finanzierung der Leistungsberechtigten herangezogen, also an diese wieder ausbezahlt.

In Abgrenzung zum reinen Kapitaldeckungsverfahren (z.B. bei Lebensversicherungen) wird auf Basis der eingezahlten Beiträge nicht für jeden einzelnen Versicherten ein Deckungskapital gebildet, das nach dem Ansparen die zu zahlenden Leistungen abdecken soll.

Durch die Kombination von Elementen des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens kann das Versorgungswerk seit Gründung durch das offene Deckungsplanverfahren wegen der Ergänzung der eingezahlten und laufend vereinnahmten Beiträge um kapitalbildende Maßnahmen einer eventuellen Diskrepanz zwischen Beiträgen und Leistungszusagen entgegenwirken, da das offene Deckungsplanverfahren keine unmittelbare Äquivalenz zwischen diesen beiden Größen erfordert. Dieses ausbleibende Äquivalenzerfordernis bezieht sich zum einen auf den Mitgliederbestand (der Summe der Leistungszahlungen an die Leistungsempfänger muss keine betragsmäßig exakte Summe der Beitragszahlungen durch die Anwärter gegenüberstehen) und zum anderen insbesondere auf den zeitlichen Verlauf einer Mitgliedschaft (der Summe der Leistungszahlungen an ein Mitglied muss keine betragsmäßig exakte Summe der Beitragszahlungen während der Anwartschaft dieses Mitglieds gegenüberstehen, d.h. die kumulierten Leistungszahlungen an ein Mitglied können dessen kumulierte Beitragszahlungen während der Anwartschaft übersteigen).

Für das Versorgungswerk bedeutet diese Art der Finanzierung, dass jedes Jahr Gewinne aus verschiedenen Beitragsquellen entstehen und im Rahmen der Bilanzierung verwendet werden. Hierbei kommt der stetig steigenden Deckungsrückstellung besondere Bedeutung zu, denn diese stellt, wie oben dargestellt, den heutigen Wert aller zukünftigen Beitrags- und Leistungsverpflichtungen des Versorgungswerks dar. Für die Bewertung der zukünftigen Zahlungsströme wird der Rechnungszins herangezogen. Der Rechnungszins stellt somit keine Verzinsung von Leistungsansprüchen der Mitglieder dar, sondern ist der für die heutige Bewertung von in der Zukunft liegenden Zahlungen erforderliche Diskontsatz für die jährliche Bilanz. Die vorhandenen Zahlungsströme entstehen aus dem Mitgliederbestand und repräsentieren daher vom Neuzugang bis zur Leistung für Hinterbliebene einen Zeitraum der weit über das jährliche Geschäftsjahr oder den strategischen Planungszeitraum von zehn Jahren hinausgeht. Aus diesem Grund sind auch bspw. 3-5-jährige Zeiträume als vergleichsweise kurzfristig im Versorgungswerkkontext anzusehen und gewissen Entwicklungen auf jährlicher Basis in der Regel nicht von übergeordneter Bedeutung einzustufen. Dennoch ist es selbstverständlich wichtig, dass in den aktuell herausfordernden Zeiten die Attraktivität der berufsständischen Versorgung erhalten bleibt und gleichzeitig die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Versorgungswerks langfristig gesichert ist. Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit ist es unerlässlich die geforderte Zuführung zur Deckungsrückstellung und die aufsichtsrechtliche geforderte Mindestrücklagenbildung jedes Jahr priorisiert zu finanzieren. Dieser Grundsatz ist in § 40 der Satzung verankert.

Im Nachfolgenden wird der durchschnittliche Leistungsanspruch eines Anwärters im Versorgungswerk und in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) erläutert, da hin und wieder allgemeine Rückfragen in dieser Richtung an uns herangetragen werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerk (VwS) ergibt sich die Höhe der monatlichen Altersrente als „Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten [PDQ]."

Gemäß § 22 Abs. 4 VwS wird der PDQ wie folgt ermittelt: „Für jeden Monat, in dem Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Regelpflichtbeitrag nach § 11 Absatz 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt."

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich der Anspruch aus dem Produkt der erworbenen Entgeltpunkte, dem individuellen Zugangsfaktor, dem aktuellen Rentenwert (West) und dem Rentenfaktor für die Altersrente. Eventuell anrechenbare Zusatzzeiten fließen über zusätzliche Entgeltpunkte in die Berechnung mit ein.

Die beiden Versicherungssysteme verwenden bei identischen Beitragszahlungen unterschiedliche Faktoren zur Berechnung des daraus entstehenden Rentenanspruchs. Dadurch entstehen aus gleichen Beitragsaufkommen sowohl historisch als auch für Neuzugänge ein deutlich unterschiedliches Leistungsniveau im Hinblick auf die Bruttorentenhöhe. Dieses Ausgangsniveau gilt es auch im Blick zu haben, wenn Rentenerhöhungen im Versorgungswerk erfolgen.

Die individuelle Leistungszusage im Versorgungswerk ist abhängig von den oben genannten drei Faktoren „Rentensteigerungsbetrag", „Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre" und „persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten" (PDQ). Zwei dieser Faktoren können die Mitglieder selbst beeinflussen, nämlich die Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung vorgezogene Altersrente (mit Abschlägen) zu beantragen. Weiterhin wird der PDQ aus den geleisteten Beiträgen während der Gesamtdauer der Beitragszahlungsphase berechnet, wobei nach Satzung in gewissem Umfang die Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen möglich ist. Das Prinzip der Eigenverantwortung ist insoweit zu beachten. Nur der dritte Faktor, die Höhe des Rentensteigerungsbetrages ist vom einzelnen Mitglied nicht zu beeinflussen. Dieser wird gemäß Satzung von der Vertreterversammlung beschlossen.

In der jüngeren Vergangenheit ist festzustellen, dass die beschlossenen Anhebungen des Rentensteigerungsbetrages unter dem historischen Durchschnitt des Versorgungswerkes und zuletzt auch unter den Inflationsraten liegen.

Bei einem Vergleich der jährlichen Rentenerhöhung mit der DRV ist jedoch zu beachten, dass die jährliche prozentuale Veränderung auf deutlich unterschiedliche Ausgangsniveaus anzuwenden ist, weswegen ein reiner Vergleich der jährlichen relativen Veränderung unsachgemäß ist. Bei einem Vergleich mit der Inflationsrate ist ebenfalls zu beachten, dass in der Regel nicht das komplette (Renten-) Einkommen für Konsumausgaben aufgewendet wird und somit ebenfalls Basiseffekte bestehen. Darüber hinaus sollte bei einem Vergleich stets ein langfristiger Zeitraum betrachtet werden, wobei ein langfristiger Zeitraum im Sinne des Versorgungswerks stets länger als 10 Jahre sein sollte. Die Steigerungen in anderen Altersversorgungssystemen, sowie die allgemeine Preisentwicklung sind nach der Satzung des Versorgungswerks keine Parameter, die einen Einfluss auf die Höhe des Rentensteigerungsbetrages haben.

Im Zeitraum vom 01.01.1986 bis 01.01.2022 war in Deutschland im Durchschnitt eine Inflationsrate von 1,7% p.a. zu verzeichnen. Diesem Durchschnittswert liegt der vom Statistischen Bundesamt jährlich ermittelte Jahresendwert des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland zugrunde.
In demselben Zeitraum (Datum der erstmaligen Festsetzung des Rentensteigerungsbetrags zum 01.01. eines Jahres seit der Gründung im Jahr 1985 und Datum der letzten Festsetzung des Rentensteigerungsbetrags) war im Versorgungswerk eine durchschnittliche Rentensteigerung von 2,1% p.a. zu verzeichnen. Auf lange Sicht zeigt der Vergleich von Rentensteigerungen und Preissteigerungen, dass historisch die Renten und Rentenansprüche im Versorgungswerk stärker stiegen als die Verbraucherpreise. Gleichzeitig ist anzumerken, dass in der Regel nicht das ganze (Renten-) Einkommen für Konsumausgaben aufgewendet wird. Die kumulierte Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags beläuft sich seit 1985 um ca. 117%, dem gegenüber steht eine kumulierte Steigerung der Verbraucherpreise um lediglich ca. 89%. Im vergleichbaren Zeitraum stieg die gesetzliche Rente der DRV um ca. 108% und somit weniger als im Versorgungswerk.

Historisch bleibt somit festzuhalten, dass das Versorgungsniveau im Versorgungswerk bezogen auf die Höhe der Altersrente auch im aktuellen Spannungsfeld von Niedrigzinsphase und hoher Inflation durchaus attraktiv war und weiterhin sein kann. Damit dies auch so bleibt, steht vor allem die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Versorgungswerks mehr denn je im Fokus, um die attraktive Versorgung mit der erforderlichen langfristigen Stabilität zu flankieren.

VIII. Abschluss des Jahres 2021

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG, Köln, durchgeführt. Dieser wurde in der Vertreterversammlung am 01.07.2022 festgestellt und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht sind im Nachgang hierzu auf unserer Homepage unter https://www.vw-ra.de/aktuelle_daten.html abrufbar und nachfolgend abgedruckt.

Bilanz 31. Dezember 2021

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg K.d.ö.R., Stuttgart

	€	€	€	Vorjahr TEUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände				
I. Software		84.009,54		
II. Geleistete Anzahlungen		0,00		19
			84.009,54	19
B. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		1.006.170,97		1.033
II. Beteiligungen		85.029.078,63		82.560
IV. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.357.395.712,71			4.115.484
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere nicht festverzinslichen Wertpapiere	0,00			0
3. Sonstige Ausleihungen				
a) Schuldscheinforderungen und Darlehen	10.000.000,00			10.000
b) Sonstige Ausleihungen	26.000.000,00			26.000
4. Einlagen bei Kreditinstituten	0,00			0
		4.393.395.712,71		4.151.484
			4.479.430.962,31	4.235.077
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft mit Mitgliedern		1.569.478,13		3.303
II. Sonstige Forderungen		0,00		0
			1.569.478,13	3.303
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen		119.046,56		148
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand		73.022.895,81		75.074
			73.141.942,37	75.222
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten		378.888,89		379
II. Sonstige Abgrenzungsposten		55.205,42		41
			434.094,31	420
Summe der Aktiva			4.554.660.486,66	4.314.041

	€	€	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Verlustrücklage	200.416.233,00		
		200.416.233,00	191.824
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
I. Deckungsrückstellung	4.008.324.654,00		3.836.472
II. Zinsschwankungsreserve	342.000.000,00		281.000
III. Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung	1.775.670,40		1.745
		4.352.100.324,40	4.119.217
C. Andere Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.662.796,00		1.460
II. Sonstige Rückstellungen	108.000,00		94
		1.770.796,00	1.554
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	111.880,40		1.170
II. Sonstige Verbindlichkeiten	261.252,86		276
		373.133,26	1.446
davon aus Steuern € 30.426,55 (Vj. T€ 28)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 362,60 (Vj. € 130)			
Summe der Passiva		4.554.660.486,66	4.314.041

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2021 BIS 31. DEZEMBER 2021
VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BADEN-WÜRTTEMBERG K.d.ö.R., STUTTGART

		€		Vorjahr TEUR
I.	**Versicherungstechnische Rechnung**			
1.	Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a)	Gebuchte Bruttobeiträge		182.926.455,30	177.864
2.	Erträge aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung		0,00	0
3.	Erträge aus Kapitalanlagen			
a)	Erträge aus Beteiligungen	7.667.702,18		4.930
b)	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	138.099.439,89		84.051
c)	Erträge aus Zuschreibungen	8.832.978,65		0
d)	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	219.966,27		46.535
			154.820.086,99	135.516
4.	Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		161.994,14	114
5.	Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung		90.893.850,34	79.793
6.	Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a)	Deckungsrückstellung	171.852.715,00		96.818
b)	Zinsschwankungsreserve	61.000.000,00		127.000
c)	Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung	30.276,25		515
			232.882.991,25	224.333
7.	Aufwendungen für Rückkäufen Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		1.510.560,15	1.145
8.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a)	Persönliche Aufwendungen	2.115.543,97		1.803
b)	Sonstige Aufwendungen	1.219.244,86		1.085
			3.334.788,83	2.888
9.	Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a)	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen. Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	679.830,35		479
b)	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	26.713,45		27
			706.543,80	506
10.	Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		8.579.802,06	4.829
II.	**Nichtversicherungstechnische Rechnung**			
1.	Sonstige Erträge		16.451,89	16
2.	Sonstige Aufwendungen		0,00	0
3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		8.596.253,95	4.845
4.	Sonstige Steuern		3.617,95	4
5.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		8.592.636,00	4.841
6.	Einstellungen in Gewinnrücklagen (Verlustrücklage)		8.592.636,00	4.841
7.	Bilanzgewinn		0,00	0

Lagebericht
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
für das Geschäftsjahr 2021

Entwicklung des Mitgliederbestands

Die Zahl der Beitragszahler lag zum Jahresende 2021 mit insgesamt 15.724 über dem Vorjahresniveau (Vj. 15.656). Während der Bestand an Männern zum 31.12.2021 bei 9.584 lag (Vj. 9.610) und damit einen leichten Rückgang verzeichnete, stieg der Bestand der Frauen an den Beitragszahlern auf 6.140 an (Vj. 6.046).

Der Bestand der Gruppe „Selbständige“ belief sich zum Stichtag auf 7.554 Mitglieder (Vj. 7.777). In der Gruppe „Angestellte“ wurden 7.769 (Vj. 7.585) Mitglieder gezählt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger war bis zum 31.12.2021 auf 4.431 Rentner/innen gestiegen (Vj. 4.030).

Der Anstieg des Bestands der Leistungsempfänger resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Gruppe Altersrentner/innen, deren Bestand zum 31.12.2021 bei 3.579 gegenüber 3.229 zum 31.12.2020 lag.

	31.12.2021			31.12.2020			Veränderung		
	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w
Beitragszahler	15.724	9.584	6.140	15.656	9.610	6.046	68	-26	94
Selbständige	7.554	5.092	2.462	7.777	5.249	2.528	-223	-157	-66
Angestellte	7.769	4.373	3.396	7.585	4.309	3.276	184	64	120
Sonstige	401	119	282	294	52	242	107	67	40
Leistungsempfänger	4.431	3.051	1.380	4.030	2.813	1.217	401	238	163
Berufsunfähigkeitsrenter	67	38	29	60	34	26	7	4	3
Altersrentner	3.579	2.875	704	3.229	2.653	576	350	222	128
dav.: Nichtmitglieder	61	8	53	46	6	40	15	2	13
Witwen/Witwer	606	43	563	570	38	532	36	5	31
Waisen	179	95	84	171	88	83	8	7	1
Beitragsfreie	2.499	1.281	1.218	2.490	1.297	1.193	9	-16	25

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte zählte zum Bilanzstichtag neben 15.724 Beitragszahlern 4.431 Rentner/innen und damit insgesamt 20.155 aktive Mitglieder (Vj. 19.686).

Die Anzahl der Mitglieder, die beitragsfrei gestellt waren, hatte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 2.499 erhöht (Vj. 2.490).

Entwicklung der Beiträge

Das Beitragsvolumen stieg im abgelaufenen Geschäftsjahr um 2,9% bzw. 5,1 Mio. € auf 182,9 Mio. € gegenüber dem 31.12.2020 an. Darin beinhaltet sämtliche im Geschäftsjahr gebuchten Beiträge, sowohl aus aktuellen Veranlagungen als auch aus Nachversicherungen gemäß § 17 der Satzung und Beitragsüberleitungen aus anderen Versorgungswerken. Der Anteil der Beiträge aus Überleitungen am gesamten Beitragsvolumen blieb mit 0,5% (836 T€) hinter dem Vorjahreswert in Höhe von 0,8% (1.473 T€) zurück.

Der Beitragssatz betrug 18,6% und die Beitragsbemessungsgrenze lag bei 7.100 €.

Weitere Eckdaten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

		2021	2020	2019	2018	2017
Beitragsbemessungsgrenze	Euro	7.100	6.900	6.700	6.500	6.350
Beitragssatz gesetzliche Rentenversicherung	Prozent	18,6	18,6	18,6	18,6	18,7
Regelpflichtbeitrag (§ 11 Abs. 1 VwS)	Euro	1.320,60	1.283,40	1.246,20	1.209,00	1.187,45
3/10-Beitrag (§ 13 Abs. 1 VwS)	Euro	396,18	385,02	373,86	362,70	356,24
Mindestbeitrag (§ 11 Abs. 3 VwS)	Euro	101,58	98,72	95,86	93,00	91,34
Höchstbeitrag (§14 Abs. 1 VwS)	Euro	1.716,78	1.668,42	1.620,06	1.571,70	1.543,69

Entwicklung der Leistungen

Der Rentensteigerungsbetrag blieb mit 92,18 € unverändert.

Die Leistungen im Jahr 2021 beliefen sich auf insgesamt 90,9 Mio. € (Vj. 79,8 Mio. €) und lagen damit um 13,9% bzw. 11,1 Mio. € über dem Vorjahresvergleichswert.

Wesentlichen Anteil am Gesamtumfang der Leistungen haben die Leistungen für Altersrenten (80,9 Mio. €, Vj. 70,6 Mio. €), dem folgten die erbrachten Leistungen gegenüber Witwen und Witwern mit insgesamt 7,3 Mio. € (Vj. 6,7 Mio. €) und die Berufsunfähigkeitsrenten in Höhe von 1,3 Mio. € (Vj. 1,2 Mio. €).

		2021	2020	2019	2018	2017
Beitragszahler (zum Stichtag 31.12.)	Anzahl	15.724	15.656	15.680	15.665	15.742
Leistungsempfänger (z. Stichtag 31.12.)	Anzahl	4.431	4.030	3.686	3.326	3.009
Quote Anwärter/Leistg.empfänger	Quote	3,5	3,9	4,3	4,7	5,2

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die Anzahl der Leistungsempfänger kontinuierlich steigt, während der Bestand auf ähnlichem Niveau verharrt. Diese Entwicklung zeigt sich in der Quote von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern.

Verwaltungsaufwendungen

Die Höhe der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 3.335 T€ (Vj. 2.888 T€) und sind weiterhin moderat im Hinblick auf die Größe des Versorgungswerks und das Beitragsaufkommen.

Kapitalanlagen

Der Bestand an Kapitalanlagen in Höhe von 4.479,4 Mio. € (Vj. 4.235,1 Mio. €) setzt sich aus Investmentanteilen (4.357,4 Mio. €), Beteiligungen (85,0 Mio. €), Sonstigen Ausleihungen (36,0 Mio. €) und zwei eigengenutzten Büroetagen in der Hohe Straße 16 in Stuttgart (1,0 Mio. €) zusammen.

Die Erträge aus Beteiligungen beliefen sich im Geschäftsjahr auf 7.668 T€ (Vj. 4.930 T€ und resultierten aus der Ausschüttung von ordentlichen Nettoerträgen.

Die Erträge aus anderen Kapitalanlagen summierten sich auf 138,1 Mio. € (Vj. 84,1 Mio. €). Die Ausschüttungen basierten auf 73,1 Mio. € ordentlichen Nettoerträgen und 65,0 Mio. € aus Immobilienverkäufen innerhalb eines Spezialfonds.

Zuschreibungen wegen Erhöhung bzw. Anstieg der Kurswerte werden in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 4 Satz 2 VersWerkAufsVO BW und unter analoger Anwendung von § 341b HGB bei Investmentfonds und Beteiligungen vorgenommen. Im laufenden Jahr wurde eine Zuschreibung bei einem Wertpapierspezialfonds in Höhe von 8.833 Mio. € vorgenommen.

Die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen beliefen sich auf 220 T€ (Vj. 46,5 Mio. €).

Die Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen betrugen im Geschäftsjahr 680 T€ (Vj. 480 T€). Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen in Höhe von 27 T€ entsprechen dem Vorjahreswert aus der linearen Abschreibung der eigengenutzten Immobilie.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Die Erträge aus Beiträgen in Höhe von 182,9 Mio. € (Vj. 177,9 Mio. €) und aus Kapitalanlagen insgesamt in Höhe von 154,8 Mio. € (Vj. 135,5 Mio. €) unter gleichzeitiger Berücksichtigung Sonstiger versicherungstechnischer Erträge führten zu Gesamterträgen von 337,9 Mio. € (Vj. 313,5 Mio. €).

Diesen standen Aufwendungen für Versicherungsfälle in Höhe von 90,9 Mio. € (Vj. 79,8 Mio. €), Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in Höhe von 3.335 T€ (Vj. 2.888 T€), Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungen, Austritte und Überleitungen (an andere Versorgungswerke) in Höhe von 1.511 T€ (Vj. 1.145 T€) sowie Aufwendungen für die Kapitalanlagen in Höhe von 707 T€ (Vj. 506 T€) gegenüber.

Der Überschuss (vor Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen und vor Einstellung in die Verlustrücklage) betrug 241,5 Mio. € (Vj. 229,2 Mio. €). Das versicherungstechnische Ergebnis belief sich auf 8,6 Mio. € (Vj. 4,8 Mio.€).

Finanzlage

Die Finanzlage des Versorgungswerks war aufgrund der komfortablen Liquiditätsausstattung im gesamten Berichtsjahr 2021 geordnet. Stets überstiegen die eingehenden Beiträge der Mitglieder die Auszahlungen an die Leistungsempfänger. Das Versorgungswerk war jederzeit in der Lage seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Belegführung der Handkasse sowie der Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Vorstände im Berichtsjahr wurde durch die seitens der Vertreterversammlung bestellten Kassenprüfer geprüft und dokumentiert.

Vermögenslage

Aktiva

Die Bilanzsumme war im Geschäftsjahr 2021 um 240,6 Mio. € auf insgesamt 4.554,7 Mio. € angestiegen.

Nach wie vor war das Versorgungswerk hauptsächlich in Wertpapierspezialfonds investiert. Der Gesamtbestand belief sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 3.681,1 Mio. €. Zum Jahresende bestanden acht Wertpapierspezialfonds die von der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, und der HSBC INKA - Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH in Düsseldorf verwaltet wurden.

Daneben hielt das Versorgungswerk Immobilienspezialfonds in einer Gesamthöhe von 676,3 Mio. €. Alle Immobilien des Versorgungswerks, mit Ausnahme der beiden eigengenutzten Büroetagen in der Hohe Straße 16 in Stuttgart, werden in fünf Immobilienspezialfonds gehalten, die von der Alternatives and Real Assets DWS Alternatives GmbH in Frankfurt am Main, der BNP Paribas Real Estate Investment Management GmbH in München, der PATRIZIA Deutschland GmbH in Augsburg und der Principal Real Estate Spezialfondgesellschaft mbH in Frankfurt am Main verwaltet wurden.

Die Beteiligungen an immobilienhaltenden Gesellschaften betrugen 85,0 Mio. €.

Im Bestand beinhaltet waren auch ein Schuldscheindarlehen und ein Darlehen in einer Gesamthöhe von 36,0 Mio. €.

Passiva

Zur Sicherstellung der Risikovorsorge wurden Zuführungen zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsreserve gemäß Satzung vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf den Kapitalmärkten wurde bei der Bewertung der Deckungsrückstellung bereits im Geschäftsjahr 2017 ein Rechnungszinssatz von 3,0% vorläufig befristet bis 2025 und damit auch wieder im Jahr 2021 zugrunde gelegt.

Durch das vorliegende versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG war die Deckungsrückstellung per Jahresende 31.12.2021 mit 4.008,3 Mio. € festgelegt worden.

Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Für das Versorgungswerk entstehen durch den satzungsgemäßen Geschäftsbetrieb Chancen und Risiken aus den Bereichen der Versicherungsmathematik, der Kapitalanlage und der operativen Mitgliederverwaltung.

Die satzungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Leistungsverpflichtungen binden das Versorgungswerk langfristig. Die Rahmenbedingungen allerdings sind ständigen Änderungen unterworfen. So bestehen versicherungstechnische Risiken insbesondere auch in der Abbildung der demographischen Entwicklung. Die wesentlichen Faktoren stellen der Rechnungszins, die Biometrie, Beitrags- und Leistungsparameter, sowie der künftige Zugang neuer Mitglieder dar.

Der Rechnungszins im Geschäftsjahr lag bei 3,0% und bleibt auch im Jahr 2022 unverändert. Die leistungsbeeinflussenden Größen blieben 2021 unverändert. Bei den beitragsbeeinflussenden Größen gab es 2021 erstmalig eine Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze, die allerdings als nicht dauerhaft eingestuft wird und bereits im nächsten Jahr wird erwartet, dass die Beitragsbemessungsgrenze über das Ausgangsniveau von 2021 ansteigen kann. Aus dem Neuzugang und dem Risikoverlauf konnte in 2021 erneut ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt 32,2 Mio. € erzielt werden, was auch in den Folgejahren zu erwarten ist. Insgesamt ist das positive versicherungstechnische Ergebnis in 2021 mit 69,6 Mio. € deutlich unter dem Niveau der Vorjahre und wird in 2022 wieder höher erwartet.

Die Grundlagen für die Ausrichtung der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes werden aus der zuletzt gefertigten ALM-Studie abgeleitet, deren Planungsprämissen regelmäßig überprüft werden. Die langfristige Ertragserwartung aus der strategischen Allokation der Kapitalanlagen orientiert sich an der erwarteten Rechnungszinsentwicklung Das Kapitalanlageergebnis unterliegt im Wesentlichen Schwankungen aufgrund von Adressen-, Marktpreis- und Immobilienrisiken. Für das Jahr 2022 wird eine Normalisierung der Zentralbankpolitik erwartet, die zu steigenden Zinsen führen dürfte. Daraus können sich Risiken aus der Verschlechterung von Refinanzierungsmöglichkeiten im Bereich der Unternehmen, aber auch bei Immobilien ergeben. Gleichzeitig bieten diese Marktveränderungen auch Chancen mit den defensiveren Anlageklassen mittelfristig wieder planbare Erträge zu erwirtschaften.

Zur Früherkennung möglicher Gefahren wendet das Versorgungswerk hinsichtlich eines Risikomanagementsystem die Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) an. Im Vermögensanlagesektor sind die Risiken u.a. dadurch minimiert, dass die Kapitalanlagen hauptsächlich in Wertpapierspezialfonds investiert sind und dass sie durch professionelle Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden.

Risiken, die sich aus dem Einsatz der Informationstechnologie ergeben, werden dabei eine besondere Bedeutung zugemessen. Im Vordergrund stand dabei die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und standardisierten Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung mobilen Arbeitens. Ergänzend dazu rückt nurmehr das Thema Datensicherheit mehr in den Vordergrund. Es bestehen starke Abhängigkeiten und Risiken in Bezug auf eine voll

digitalisierte und vernetzte Arbeitswelt. Dem Risiko wird u.a. durch fortlaufende Datensicherungen seitens des beauftragten Service-Providers Rechnung getragen.

Insbesondere die Risiken aus laufenden Gerichtsverfahren mit Mitgliedern werden als gering eingestuft. Es gibt aktuell 27 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Vj. 40); sie betreffen in 8 Fällen Altersrenten und in 3 Fällen Berufsunfähigkeitsrenten.

Über die gesamte Zeit der Covid-19 Pandemie hinweg wurde das Konzept des mobilen Arbeitens aufrechterhalten und ist heute gelebter Alltag. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung konnte in der ganzen Zeit vollumfänglich und durchgängig aufrechterhalten werden. Durch die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems konnten bestehende Abläufe sogar weiter verbessert werden.

Prognosebericht

Aktuell verbleibt der Bestand an Beitragszahler auf nahezu konstantem Niveau, ein Ansteigen ist aktuell nicht zu erkennen. Vor dem Hintergrund der Reduzierung der Beitragsbemessungsgrenze wird für das Geschäftsjahr 2022 ein leichter Rückgang der verdienten Beiträge erwartet.

Demgegenüber wächst die Anzahl der Mitglieder, die Altersrenten beziehen, kontinuierlich. Dies entspricht der demographischen Entwicklung, aus Anwärter werden Rentner. Es besteht der Trend, vor Erreichen der Altersgrenze vorgezogene Altersrente zu beantragen.

Die Tendenzen von sinkenden Beiträgen bei gleichzeitig steigenden Rentenzahlungen im Zusammenspiel mit hoher Lebenserwartung sind weiterhin aufmerksam zu beobachten.

Für das Jahr 2022 wird ein Kapitalanlageergebnis erwartet, das leicht über dem aktuellen Rechnungszins liegen wird. Die ordentlichen Ertragsquellen aus den Bereichen Beteiligungen, Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen werden leicht über den Vorjahreswerten erwartet. Aufgrund steigender Zinsen und Risikoprämien, sowie den damit verbundenen Bewertungsanpassungen kann es temporär zu einem Rückgang von stillen Reserven kommen, ein Abschreibungsbedarf wird derzeit jedoch nicht erwartet.

Durch das weitere Voranschreiten der Reorganisation im Bereich der Immobilienanlagen wird im Jahr 2022 mit weiteren Ausschüttungen aufgrund von Immobilienveräußerungen gerechnet. In Abhängigkeit der erzielbaren Marktpreise kann dies zu einer Steigerung des Kapitalanlageergebnisses zum Vorjahr führen.

Der seit Ende Februar 2022 eskalierte Ukraine Konflikt führte zu erhöhten Spannungen an den weltweiten Kapitalmärkten. Von den geopolitischen Entwicklungen, wirtschaftlichen Sanktionen und den derzeit gestiegenen Rohstoffpreisen wird das Kapitalanlageergebnis des Versorgungswerks im Wesentlichen nicht direkt beeinflusst. Indirekt können die gestiegenen Energiepreise aber zu einem beschleunigten Ausstieg aus der Nullzinspolitik führen, wobei die Zentralbanken die Risiken von zu schnellen Zinsanstiegen in Form von konjunkturellen Schäden ebenfalls berücksichtigen werden.

Darüber hinaus ist die Coronapandemie noch nicht beendet und führt besonders in China nach wie vor zu sehr konsequenten Kontaktbeschränkungen, die weiterhin einen negativen Einfluss auf die dortige Wirtschaftsleistung und den globalen Warenverkehr haben. Die globalen Lieferketten sind nach den Lockdowns im Jahr 2021 noch nicht wieder wie gewohnt in Gang, was ebenfalls zu Preissteigerungen bzw. Knappheit an Rohstoffen und Produktionsmittel führen kann.

Im Jahr 2022 ist daher weiterhin mit einer erhöhten Volatilität an den Märkten zu rechnen, sodass Marktwertrückgänge in den Kapitalanlagen zu einem temporären Rückgang der stillen Reserven führen können.

Für die Kapitalanlage des Versorgungswerks bieten diese Rahmenbedingungen neben den genannten Risiken, jedoch auch erhebliche Chancen, da sich mit einem höheren Zinsniveau auch die Möglichkeiten verbessern planbare Erträge in Höhe des Rechnungszinsen zu erwirtschaften.

Impressum

INFO 33 - 2022

Herausgeber
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes RA Dr. Fabian Widder
Kronprinzstr. 11
70173 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 99 10 51
Telefax: 07 11 / 2 99 16 50

E-Mail: info@vw-ra.de
www.vw-ra.de

Verantwortliche Schriftleitung:
Geschäftsführer Dr. Mario Axmann

Zuständige Aufsichtsbehörden
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg, Schloßplatz 4, 70173 Stuttgart.

Urheberrecht
Alle verwendeten Inhalte, Logos, Bilder, Grafiken und das Layout dieses Info-Hefts
unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder
Weitergabe ist untersagt. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Satz
4smove GmbH Bettina Sanner-Holzmaier
www.4smove.de

Veröffentlichungsdatum: 15.07.2022